

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

**Bezirk Oldenburger Land – Diepholz e.V.
Postfach 11 22 | 49682 Emstek**

Stand: 23.03.2019

DLRG

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V.

Stand: 23.03.2019

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.
- (2) Er führt die Bezeichnung DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts 49661 Cloppenburg eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist 49685 Emstek.
- (4) Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Seine Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung des Anfängerschwimmens,
 - Förderung des Schwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
 - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes,
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder des Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Gliederungen des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. Das Mitglied übt seine Rechte in nur einer örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber dem DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen Gliederung vertreten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder zumindest für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen des schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. oder der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e. V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge, Verweis oder Verwarnung des Antragsgegners,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners von Wahlfunktionen in der DLRG,
 - befristeter oder dauernder Ausschluss des Antragsgegners aus der DLRG.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (6) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der örtlichen Gliederungen festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. herauszugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG, der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. sowie die örtlichen Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 4

(Gliederung des Bezirks)

- (1) Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. gliedert sich in örtliche Gliederungen, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Sie sollen Mitglied im Landessportbund sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im Landessportbund sein.
- (2) Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Organ des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG.
- (3) Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG. In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der örtlichen Gliederung.

§ 5 (Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e. V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§ 6 (Bezirkstagung)

- (1) Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks, nimmt Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten für die LV-Tagung und des weiteren Mitgliedes des LV-Rates sowie deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die von den örtlichen Gliederungen an den Bezirk abzuführen sind,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festlegung eventueller, zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 a) bis c) sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V.
Wahlen gemäß a) bis d) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.
- (2) Der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie.
 - a) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen und den Mitgliedern des Bezirksrates (§ 7 Abs. 3) zusammen.
 - b) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf jede angefangene 200 Mitglieder der örtlichen Gliederung entfällt eine Stimme.
Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht vier Wochen vor der Bezirkstagung beim Bezirk eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.

- c) Stimmberechtigt sind die Delegierten der örtlichen Gliederungen sowie die Mitglieder des Bezirksrates. Jeder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 10 Abs. 6.
 - e) Die Tagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes.
- (3) a) Zur Tagung muss der Bezirksvorsitzende mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
- b) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

§ 7 (Bezirksrat)

- (1) a) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.
 - b) Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung gemäß § 6 Abs. 1 vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
 - c) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V.
- (2) Den Vorsitz führt der / die Bezirksvorsitzende.
- (3) Den Bezirksrat bilden
- a) die Vorsitzenden oder deren StellvertreterIn oder ein vom/von der Vorsitzenden schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes und ein weiteres gewähltes Mitglied der dem Bezirk angehörenden örtlichen Gliederungen.
 - b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 8 Abs. 2.
- (4) a) Die Mitglieder haben eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- b) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 10 Abs. 6.
- (5) a) Der Rat tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Tagung stattfindet, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
- b) Zur Zusammenkunft des Rates muss der / die Bezirksvorsitzende mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
 - c) Anträge an den Rat müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

§ 8 (Bezirksvorstand)

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Anordnungen des Landesverbandes Niedersachsen e. V.; er kann hierzu bindende Anordnungen erlassen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrates und der Organe des Landesverbandes Niedersachsen e. V.
- (2) Den Vorstand bilden
- a) Bezirksvorsitzende (r)
 - b) **Zwei** Stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - c) Schatzmeister (in) oder Stellvertreter (in)
 - d) Zwei Technische Leiter (innen) oder ein Stellvertreter (in)
 - e) Leiter (in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter (in)

f) Jugendwart (in) oder eine (e) Stellvertreter (in)

Er kann erweitert werden um

g) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter (in)

h) Justitiar (in) oder Stellvertreter (in)

i) bis zu drei Beisitzer (innen)

j) Schriftführer (in)

k) die/den vom Bezirksvorstand eingesetzte (n) ehrenamtliche (n) Geschäftsführer (in)

l) eine/n Ehrenvorsitzende/n ohne Stimmrecht, der/dem diese Mitgliedschaft im Vorstand aufgrund ihrer/einer gem. § 12 Abs. 3 Ehrungsordnung ausgestellten Urkunde zugesprochen wird.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksvorsitzende und der/die Stellvertretende Bezirksvorsitzende; jeder allein ist vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Bezirksvorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des/der Bezirksvorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die StellvertreterInnen für die Ämter gemäß Abs. 2 a) bis e) und ggf. g) bis j) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Wahl gewählt, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 anstehen.

Die Amtszeit der/des Geschäftsführers (-führerin) endet durch entsprechenden Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden gewählten Vorstandes.

(4) Schatzmeister (in) oder Stellvertreter (in) dürfen nicht zugleich Bezirksvorsitzende (r) oder stellvertretender Bezirksvorsitzende (r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern zulässig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

(6) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 9

(Schieds- und Ehrengerichtsordnung)

(1) Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

(2) Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

(3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes herbeizuführen.

§ 10

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirks)

(1) Der Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. zu überprüfen und in seine sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

(2) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Gliederungen.

- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht,
 - b) Beitragsabrechnung,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG zu zahlenden Beiträge,
 - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse von Organen des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG verlangt worden sind.
- (5) Ein entsprechendes Zuleitungserfordernis an den DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. gilt für die ihm angehörenden örtlichen Gliederungen. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden für den DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. durch die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG und für die örtlichen Gliederungen des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. durch dessen Organe festgelegt.
- (6) Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. bzw. des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (7) Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 11 (Ordnungsbestimmungen)

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3)
 - a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- (4)
 - a) Zur Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5)
 - a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - b) Sonstige Beschlüsse der Organe des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (6) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (7) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der/die LeiterIn der Zusammenkunft durch.
b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (8) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten.
- (9) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. wahrnehmen.

§ 12 (Ordnungen der DLRG)

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungsbelege regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen wird.
- (5) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V.

§ 13 (Warenzeichen und Material)

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichen-register des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 14 (Vereinsorgan)

Der DLRG Bezirk Oldenburger Land - Diepholz e. V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 15 (Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 16 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e. V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes Niedersachsen e. V. der DLRG. Die Satzung ist am 15./16. April 1989 auf der Bezirkstagung des DLRG Bezirks Oldenburger Land - Diepholz e. V. beschlossen und am 16. Juli 1991 unter der Nr. 521 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cloppenburg eingetragen worden.

- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2001
- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2004
- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2007
- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2009
- Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 16.06.2009
- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2013
- Geändert durch Bezirkstagsbeschluss 2019